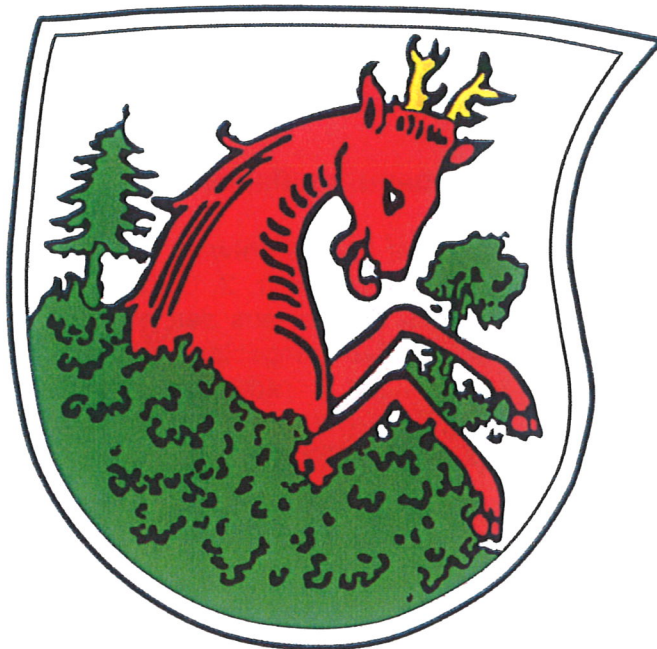


# Markt Neuburg

Landkreis Günzburg



## Bebauungsplan "Am Mühlweg" Ortsteil Langenhaslach

### Satzung – 2. Entwurf

Fassung vom 09.07.2019

Markt Neuburg a. d. Kammel  
Bergstr. 2  
86476 Neuburg a. d. Kammel

### Planung

Architekturbüro  
Gerhard Glogger, Architekt  
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen  
Tel. 08281 / 99070, Fax 08281 / 9907-22  
info@glogger-architekten.de

## SATZUNG

Der Markt Neuburg a. d. Kammel erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) den vorliegenden Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil jeweils in der Fassung vom ..... für das Baugebiet "Am Mühlweg" - Gemarkung Langenhaslach als Satzung.

### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet "Am Mühlweg" gilt die vom Architekturbüro Gerhard Glogger, Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom ..... mit redaktionellen Änderungen vom ..... Die Begründung zum Bebauungsplan ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

### § 2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Nutzungen zugelassen:

#### 2.1 Allgemeines Wohngebiet WA

Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Ziff. 1;2;3;4 und 5 BauNVO sind nicht zugelassen.

### § 3 Maß der baulichen Nutzung

#### 3.1 Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl (GFZ) - Obergrenzen -

##### Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNV beträgt:

**allgemeines Wohngebiet (WA) GRZ 0,40**

##### Geschoßflächenzahl (GFZ)

Die zulässige Geschoßflächenzahl nach § 20 BauNV beträgt:

Die maximal zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) beträgt:

**allgemeines Wohngebiet (WA) GFZ 0,60**

### 3.2 Höhe der baulichen Anlagen

#### 3.2.1 Bezugspunkte Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschoßes (= Bezugshöhe)

##### **Für Wohngebäude**

darf die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß maximal 20 cm über der natürlichen Geländeoberkante an der Hangoberseite oder maximal 20 cm über der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Straßen Hinterkante liegen. Gemessen wird jeweils an der höchstgelegenen Hauskante des Wohngebäudes. Bei Eckgrundstücken ist die Straßenseite maßgebend von der aus, der Zugang zum Wohngebäude erfolgt.

##### **Für Garagen**

Für die Garagen darf die Oberkante des Fertigfußbodens maximal 10 cm über der natürlichen Geländeoberkante am höchstgelegenen Punkt der Hangoberseite liegen.

Für die nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO zulässigen Garagen einschließlich deren Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten gilt folgendes:

Bei Grundstücken, bei denen das Naturgelände an der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück, angrenzend an die Straßen Hinterkante, tiefer liegt als deren Oberkante ist für die Ermittlung der Wandhöhe nicht die natürliche Geländeoberfläche, sondern die aufgefüllte Geländeoberfläche maßgeblich.

In diesen Fällen sind Geländeauffüllungen und Stützmauern bis 10 cm über der anstehenden Straßen- oder Gehweg Hinterkante und eine Fertigfußbodenhöhe von max. 10 cm über aufgefülltem Gelände zulässig.

#### 3.2.2 Traufhöhen

Die Traufhöhen, gemessen zwischen dem Bezugspunkt und der Traufe (= Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

|                                                                                            |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Für IIa - geschoßige Gebäude,<br>bei denen das zweite Vollgeschoß<br>im Dachgeschoß liegt: | 3,90 m |
| Für II - geschoßige Gebäude:                                                               | 6,40 m |

Ausnahmsweise sind auf maximal 1/4 der Gebäudelänge bis zu 70 cm größere Höhen zulässig, wenn sich diese aus Gebäudevor- und -rücksprüngen ergeben.

#### 3.2.3 Firsthöhen

Die Firsthöhen, gemessen zwischen dem Bezugspunkt und dem Firstpunkt (= Oberkante Dachhaut) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Die maximale Firsthöhe beträgt:  
für Einzelhäuser (Wohngebäude) 9,40 m

**3.3****Anrechenbare Grundfläche****§ 19 (4) BauNVO**

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die o.g. Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

**3.4****Zahl der Vollgeschoße**

Die Zahl der Vollgeschoße wird als Höchstgrenze festgesetzt. Diese sind dem Nutzungsschabloneneintrag in der Planzeichnung zu entnehmen.

**Ila** wobei das zweite Vollgeschoß im Dachgeschoß liegt.

**II** zwei Vollgeschoße als Normalgeschoße zulässig, wenn das Dachgeschoß kein Vollgeschoß ist.

**§ 4****Bauweise****4.1****Bauweise**

Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

**4.2****Festgesetzte Haustypen**

Es werden folgende Haustypen zugelassen und festgesetzt. Diese sind dem Nutzungsschabloneneintrag in der Planzeichnung zu entnehmen.



Einzelhäuser

**§ 5****Begrenzung der Anzahl von Wohnungen je Gebäude**

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird in den Bereichen begrenzt.

Die Anzahl der Wohnung je Gebäude ist auf zwei Wohneinheiten begrenzt.

**§ 6****Äußere Gestaltung baulicher Anlagen****6.1 Dachform und Eindeckung**

Dachflächen sind rechteckig auszubilden. Quergiebel sind erlaubt. Bei Quergiebeln sind als Dachformen Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig. Dachanschlüsse der Quergiebel müssen mindestens 50 cm unter dem First des Hauptdaches liegen.

Baustoffe mit glänzenden Oberflächen dürfen bei den Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

Sonnenkollektoren sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes vorliegt.

**6.1.1 Hauptgebäude**

Hauptgebäude sind mit nachfolgenden Dachformen zulässig.

SD - Satteldach  
WD - Walmdach  
ZD - Zeltdach  
PD - Pultdach

**6.1.2 Garagen und Nebengebäude**

Garagen und Nebengebäude sind mit nachfolgenden Dachformen zulässig.

SD - Satteldach  
WD - Walmdach  
ZD - Zeltdach  
PD - Pultdach  
FD - Flachdach

**6.1.3 Firstverlauf**

Sattel-, Walm-, und Pultdächer sind mit dem First über die Längsseite des Hauptkörpers zu erstellen.

**6.1.4 Dacheindeckungsmaterial**

Als Dacheindeckungsmaterial sind Dachziegel und Betondachsteine in roten, braunen und anthrazitfarbenen Farbtönen zu verwenden.

Bei Dächern unter 15° Dachneigung sind zusätzlich Metalldeckungen in Kupfer- und Zinkblech sowie aus transparenten Eindeckungsmaterialien zugelassen.

**6.2 Dachneigungen****Hauptgebäude**

|         |                                               |
|---------|-----------------------------------------------|
| bei IIa | wenn das zweite Vollgeschoß im Dachraum liegt |
| SD      | 38° - 48°                                     |
| WD, ZD, | 20° - 40°                                     |
| PD      | 25° - 30°                                     |

|        |            |           |
|--------|------------|-----------|
| bei II | SD         | 15° - 45° |
|        | WD, ZD, PD | 5° - 25°  |

**6.3 Dachgauben**

Dachgauben werden im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugelassen, sofern die Dachneigung mindestens 35° beträgt:

- Die Breite der Dachgauben ist bis zu 1/3 der Hauslänge zulässig.
- Gaubenfirste müssen mind. 0,75 m unter dem Hausfirst liegen.
- Die Dachgaube muss einen Mindestabstand zur Giebelwand von 1,50 m haben.

**6.4 Dachüberstand**

Der Dachüberstand darf betragen:

|                |        |
|----------------|--------|
| am Giebel:     | 0,80 m |
| an der Traufe: | 0,80 m |

Abschleppungen über Freisitz, Hauseingang und Balkon sind erlaubt.

**§ 7. Flächen für Garagen und Nebengebäude**

- Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

**§ 8 Befestigungen, Stellplätze, Zufahrten und Höfe/ Einfriedungen / Freiflächengestaltung****8.1 Befestigungen, Stellplätze, Zufahrten und Höfe**

Stellplätze, Zufahrten und Höfe sind als sickerfähige Oberflächen mit sickerfähigen Pflasterbelägen, Rasenfugenpflaster oder wassergebundenen Belägen auszuführen.

**8.2 Einfriedungen**

Als Einfriedungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind senkrechte Holzlattenzäune und Metallzäune (keine Ma-

schendrahtzäune), max. 1,20 m hoch, zulässig. Zwischen den Baugrundstücken und zum Außenbereich sind auch Drahtzäune mit dichter Vor- und Hinterpflanzung, auch durchsichtige Holzzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Sockelmauern zu öffentlichen Flächen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

### **8.3 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützwände**

#### **8.3.1 Geländeänderungen**

Entlang der Grundstücksgrenzen dürfen Geländeänderungen (Abgrabungen od. Aufschüttungen) von maximal 50 cm vorgenommen werden.

Geländeänderungen im Bereich von Gebäuden sind nur in dem zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Ausmaß zulässig. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitestgehend zu erhalten. Geländeabgrabungen und Geländeauffüllungen zur Erzielung ebener Gartenflächen dürfen soweit vorgenommen werden, dass die Vorgaben für Stützwände und Böschungen eingehalten werden können.

#### **8.3.2 Stützmauern und Böschungen**

Stützmauern innerhalb des Baugrundstückes dürfen eine sichtbare Höhe von 0,75 m nicht übersteigen. Entlang der Grundstücksgrenzen sind Stützmauern nicht zugelassen.

Böschungen innerhalb des Baugrundstückes dürfen nicht steiler als 1:3 (Böschungshöhe zur Böschungstiefe) angelegt werden.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist das Gelände an die Fahrbahn hinterkante bzw. Fußweg hinterkante anzugleichen.

## **§ 9**

### **Verkehrsflächen**

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, der nicht eingefriedet werden darf.

## **§ 10**

### **Flächen für Versorgungsanlagen**

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, soweit gesetzliche Festlegungen nicht entgegenstehen, unterirdisch zu verlegen.

## **§ 11**

### **Grünflächen**

#### **11.1**

#### **Private Grünflächen - Ortsrandeingrünung**

Die privaten Grünflächen der Ortsrandeingrünung sind zu begrünen und zu bepflanzen.

Es sind Gehölzarten gem. § 11.3 zu verwenden. Die Pflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro 5 m<sup>2</sup>, zur Verwendung gelangen Sträucher, leichte Heister und Hochstämme.

Der Baumanteil beträgt 10 %.

**11.2****Private Grünflächen**

Je Grundstück ist mindestens ein Großbaum zu pflanzen.

**11.3****Baum- und Straucharten**

Folgende Baum- und Straucharten sind zu verwenden:

**Bäume (STU 10 – 12 cm):**

Linde (Tilia cordata)  
Buche (Fagus sylvatica)  
Stieleiche (Quercus robur)  
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)  
Spitzahorn (Acer platanoides)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Esche (Fraxinus excelsior)  
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)  
Vogelkirsche (Prunus Avium)  
Feldahorn (Acer campestre)  
Obstbäume als Hochstämme bewährter lokale Obstbaumsorten

**Bei der Streuobstwiesengestaltung sind regionale Hochstamm-Sorten zu verwenden.**

Die nachfolgen aufgeführte Obstsortenliste ist als nicht abschließend zu betrachten, sondern nur als mögliche Auswahl.

**Äpfel:**

- Jakob Fischer
- Gravensteiner
- Rote Sternrenette
- Wettringer Taubenapfel
- Wiltshire
- Bonapfelt

**Birnen:**

- Gute Luise
- Schweizer Wasserbirne
- Oberösterreichische Weinbirne

**Zwetschgen:**

- Hauszwetschge
- Elena

**Sauerkirschen:**

- Schwäbische Weinweichsel

**Pflanzgröße: StU 12-14 cm 3x verpflanzt.**

Die Bäume sind als Hochstamm auf Sämlingsunterlage zu pflanzen. Da es sich um eine Pflanzung in Außenbereichslage handelt, ist ein Verbissschutz erforderlich. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen

**Sträucher (einmal verpflanzt mit mindestens 2 Trieben):**

Haselnuss (*Corylus avellana*)  
Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)  
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)  
Salweide (*Salix caprea*)  
Heckenrose (*Rosa canina*)

**11.4**

**Baum- und Straucharten**

Auf den Einzelgrundstücken ist mindestens die Anzahl der in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Bäume zu pflanzen. Zur Auswahl stehen Pflanzenarten laut Hinweis unter 11.3.

**§ 12**

**Oberflächenwasser**

Die Geländemodellierungen sind so anzulegen, dass das Oberflächenwasser nicht zum Gebäude hingeleitet wird, sondern, dass dies schadlos den Versickerungsanlagen bzw. den Entwässerungseinrichtungen zugeleitet wird. Es ist auch darauf zu achten, dass auftretendes Oberflächenwasser nicht auf Nachbargrundstücke geleitet wird.

Bezugnehmend auf die Regelung des § 37 Wasserhaushaltsgesetz - WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höheren Grundstücks behindert werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Auf nicht befestigten Flächen anfallendes Oberflächenwasser darf nicht dem Ortskanal zugeleitet werden.

**§ 13**

**Baugrundgutachten**

Zur Untersuchung und Bestimmung der Sickerfähigkeit des Untergrundes im Planbereich liegt folgende gutachterliche Stellungnahme vor.

**Baugrundgutachten**

**BG „Am Mühlweg“, Langenhaslach**

**Markt Neuburg**

**Gutachten – Nr. 19K0025- vom 27.02.2019**

**Projekt – Nr. 19 / 56782 - 150**

Ersteller:  
IfM Institut für Materialprüfung  
Dr. Schellenberg Leipheim GmbH & Co. KG  
Maximilianstr. 15  
89340 Leipheim,

Das Gutachten ist Bestandteil der Satzung und ist dem Bebauungsplan beigelegt.

## § 14

### Versickerung von Niederschlagswasser

Hinsichtlich der Ergebnisse des Baugrundgutachtens ist eine Versickerung in Großteilen des Plangebiets nicht möglich. Das Gutachten zeigt, dass im östlichen Teil des Planungsgebiets Tertiäre Kiese und Sande mit geringem Feinkornanteil anzutreffen sind, die sich für eine Versickerung des Niederschlagswassers eignen.

Die Niederschlagswässer können in den im Mühlweg bestehenden Oberflächenwasserkanal des Trennsystems des Marktes Neuburg eingeleitet werden.

Sofern hier einzelne Grundstückseigentümer versickern wollen, wird dies toleriert. Im Einzelfall ist ein Nachweis der Sickerleistung vorzulegen. Die Sohle der Sickeranlagen muss in jedem Fall in den quartären Kiesen liegen.

## § 15

### Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO. Baugrenzenfestlegungen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 sind nicht zugelassen.

## § 16

### Immissionsschutzanforderungen an Wärmepumpen

„Es ist nur die Errichtung von Luftwärmepumpen zulässig, die folgende Mindestabstände zu den nächsten Wohngebäuden einhalten:

| Schalleistungspegel<br>der Wärmepumpe<br>L <sub>WA</sub> in dB | Mindestab-<br>stand in m |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 45                                                             | 4                        |
| 50                                                             | 7                        |
| 55                                                             | 13                       |

Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schalleistungspegeln sind nicht zulässig.

Die Einhaltung ist im Bauantrag, im Baugenehmigungsverfahren als auch im Freistellungsverfahren, gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.“

**§ 17****Sichtdreiecke bei Straßeneinmündungen**

Bei Straßeneinmündungen dürfen innerhalb der in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Sichtdreiecke neue Hochbauten, Zäune, Haufen, Stapel, usw. nicht errichtet oder angelegt werden, soweit sie sich um mehr als 0,80 m über die Fahrbahn der Straße erheben würden.

**§ 18****Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise / Empfehlungen**

- a) **Bepflanzung und Unterhaltung nicht versiegelten Flächen**  
Die nicht versiegelten Flächen sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten.
- b) **Naturnahe Gartengestaltung** gelingt mit Wildrosen, Heckenrosen, Schlehen, Hainbuche, Eberesche, Eiche, Obstgehölzen, Weidenarten, Holunder, Brombeerhecken, Efeu, Schlingknöterich, Wilder Wein, Anemonen-Waldrebe und Feuer-Geißblatt. Ein Verzicht in der Verwendung von Cotoneaster, Essigbaum, immergrünen Großgehölzen und Nadelgehölzen sowie Thuja etc. ist angebracht.
- c) **Landwirtschaftliche Immissionen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen**  
Die im Norden an das Baugebiet anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Dabei ist mit Staub-, Lärm- und zeitweiser Geruchsbelästigung durch Düngung zu rechnen. Diese unvermeidlichen Immissionen werden mit Sicherheit des Öfteren auftreten und müssen somit auch hingenommen und geduldet werden.
- d) Es ist anzustreben, dass sämtliche Erschließungsanlagen wie Strom- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch verlegt werden. Hierzu sind die entsprechenden Erschließungsträger wie VNEW und Deutsche Telekom frühzeitig in die Erschließungsplanung mit einzubeziehen.
- e) **Bodenmanagement**  
Anfallender Bodenaushub ist so weit möglich vor Ort wieder einzubauen. Es ist mit den in Frage kommenden verwertenden Betrieben (wie Landwirten, Erdenwerken, Kompostplätzen oder Erwerbsgärtnereien) frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine umweltgerechte und zulässige Verwertung sicherzustellen.

Es empfiehlt sich, die chemische und physikalische Beschaffenheit der Böden im Gemeindegebiet möglichst detailliert (Humusgehalt, Bodenart, Grobbodenanteil, pH-Wert, Arsen, Schwermetalle und organische Verbindungen) bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung zu erfassen und mit einem umwelt- und sachgerechtem Entsorgungskonzept in Vorleistung zu gehen.

Eingriffe sollten auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden, um das Volumen des ausgehobenen Bodens zu reduzieren. Hier kann die Wahl des Gründungsverfahrens zur Reduzierung des Aushubvolumens beitragen. Gerade bei organischen Böden ist ein alternatives, schonendes Gründungsverfahren zu bevorzugen.

So kann durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont und - im Falle von Belastungen - ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub umzugehen.

f) **Künstliche Auffüllungen, Altablagerungen etc.**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

g) **Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften**

Alle der Planung zugrundeliegenden Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften können bei der Marktgemeinde Neuburg and der Kammel zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Balzhausen,

Ausgefertigt am,

Gerhard Glogger, Architekt

Rainer Schlögl, 1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... bekannt gemacht.

## Öffentliche Auslegungen

### 1. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.01.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.04.2019 bis 02.05.2019 zum ersten Mal öffentlich ausgelegt

### 2. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange

### 1. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.01.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.2019 bis 25.04.2019 beteiligt.

### 2. Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.07.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Markt Neuburg hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung ..... mit redaktionellen Änderungen vom ..... als Satzung beschlossen.

Markt Neuburg, den.....

.....  
Unterschrift 1. Bürgermeister Rainer Schlögl

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am .....

Markt Neuburg, den.....

.....  
Unterschrift 1. Bürgermeister Rainer Schlögl

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .....  
gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig in Kraft getreten.

Markt Neuburg, den.....

.....  
Unterschrift 1. Bürgermeister Rainer Schlögl